

Entgegnung von Prof. Iris Ritzmann auf die „Stellungnahme“ von Prof. Heinrich Koller

Persönliche Einleitung

Am 4. Dezember 2013 präsentierte die Leitung der Universität Zürich in einer öffentlich übertragenen Pressekonferenz eine Stellungnahme von Prof. Heinrich Koller, die meine Kündigung rechtfertigen sollte. Sie ist seither in einer von Prof. Koller gezeichneten Kurzfassung elektronisch aufgeschaltet und somit für jedermann zugänglich. Diese [öffentliche Stellungnahme \(pdf\)](#), der die Universitätsleitung eine grosse juristische Bedeutung beimisst, enthält jedoch gravierende Fehldarstellungen, Verzerrungen, Auslassungen, Unterstellungen und Widersprüche. Sie missachtet juristische Grundstandards wie die Unschuldsvermutung in einem laufenden Verfahren, die Anhörung beider Parteien, die korrekte Darstellung des Sachverhalts, die Wahrnehmung zentraler Dokumente sowie die kritische Hinterfragung der einseitig vorgelegten Akten. Weder wurde ich selbst in Prof. Kollers Untersuchung miteinbezogen, noch ging die Universitätsleitung bisher auf meine Gesprächsangebote ein. Ich sehe mich deshalb gezwungen, mich mit dieser Entgegnung öffentlich zu verteidigen.

Wie die nachfolgende gründliche Untersuchung, die auf [UVAK](#) aufgeschaltet wird, im Detail ausführt, kann die Stellungnahme von Prof. Koller in weiten Teilen nicht als seriöser Beitrag zur Klärung der Rechtmässigkeit meiner Kündigung gewertet werden.

Die Stellungnahme basiert offenbar auf einseitigen und fragwürdigen universitären Akten. Dies dürfte zu den zahlreichen Falschaussagen beigetragen haben. Prof. Koller wirft mir vor, ich hätte „das Ansehen der Universität ramponiert“ bzw. der Universität einen grossen Schaden zugefügt. Diese ehrenrührige Unterstellung ist abwegig, verletzt mich zutiefst und wird in der Stellungnahme auch gar nicht belegt. Effektiv ist das Gegenteil der Fall. Die verzerrte Darstellung lässt vermuten, dass meine E-mailkorrespondenz, worin ich im Kern zwei Fehlaussagen korrigierte, nicht im Original untersucht wurde.

Die Stellungnahme legitimiert die Kündigung unter anderem mit einer Zerrüttung des Verhältnisses am Arbeitsplatz. Offenbar war Prof. Koller nicht im Bild darüber, dass ich während meiner Freistellung mir anvertraute wissenschaftliche Arbeiten in Kooperation mit dem Medizinhistorischen Institut weitergeführt habe.

Die Stellungnahme hat den Grundsachverhalt unzureichend verstanden, wenn sie meinen Journalistenkontakt mit der Anzeige der Universitätsleitung auf Amtsgeheimnisverletzung verwechselt, worauf die „NZZ am Sonntag“ vom 8.12.2013 bereits hingewiesen hat. Darüber hinaus kriminalisiert die Stellungnahme meine Person mit der unhaltbaren Vorverurteilung, ich würde für mein „Fehlverhalten“ „strafrechtlich belangt werden.“

Die Stellungnahme blendet den arbeitsrechtlich durchaus relevanten Kontext aus. Die Überreaktion der Universität bei der Kündigung, die teils auch von Prof. Koller kritisiert wird, ist aber nur vor dem Hintergrund des evidenten politischen Drucks erklärbar, der auf ihr lastet. Obschon immerhin ein Rektor vorzeitig aus dem Amt schied, ein grösserer

Geldbetrag für die Sanierung der Objektsammlung gesprochen wurde, die Dissertationsüberprüfung neu geregelt wird und die Begleitmassnahmen der Kündigung zurückgenommen werden mussten, vermeidet es Prof. Koller, die Verantwortung der Universitätsleitung für die Missstände und die entstandene Rufschädigung zu nennen.

Prof. Koller wurden unsere Einwände am 16. Januar 2014 in Grundzügen mitgeteilt. In seiner Antwort vom 19. Januar räumt er ein, er habe lediglich einen „beschränkten Auftrag“ gehabt und nicht mehr als eine „persönliche Einschätzung einer rechtlichen Situation“ abgegeben. Auch hatte „die erste Stellungnahme (...) innert Tagen zu erfolgen“. Er hält fest: „Ob diese Akten die ganze Wahrheit wiedergeben, hatte ich nicht zu erforschen.“ Trotzdem meint Prof. Koller schlussfolgern zu können, die Kündigung sei „rechtlich vertretbar und faktisch begründet“.

Prof. Kollers Stellungnahme erweckt allerdings an manchen Stellen den Eindruck, als ob er den Kündigungsentscheid seines Auftraggebers letztlich nicht gutheisst. Da die Universitätsleitung am 6. November 2013 deutlich gemacht hatte, an der Kündigung festzuhalten, blieb wenig Spielraum.

Nach dem internationalen Akademischen Protest und dem Rücktritt von Rektor Fischer beschloss die Universitätsleitung, „die Umstände der Kündigung“ untersuchen zu lassen. Die Universitätsleitung hat ihre Ankündigung mit der Stellungnahme von Prof. Koller nicht eingelöst.

Übersicht

Da wir noch keine Einsicht in die ausführliche Stellungnahme von Prof. Koller erhalten haben und diese wohl auch nicht veröffentlicht wird, muss sich die Entgegnung auf die von Prof. Koller unterzeichnete Kurzfassung beziehen, die auf dem [Mediadesk](#) der Universität aufgeschaltet ist.*

Wir beschränken uns dabei auf Ausführungen zu folgenden Themen:

1. Verworrene und widersprüchliche Rahmenbedingungen der „Stellungnahme“:
Aufgabenstellung, Verbindlichkeit, Einschätzungskompetenz des Gutachters S. 3
2. Einseitigkeit: Weglassung entlastender Fakten, einseitige und problematische
Quellenbasis S. 5
3. Mangelhaftes Verstehen der Sachverhalte: Fehlerhafte Vermischung von
Kündigung und Strafverfahren S. 8
4. Fehldarstellungen von Sachverhalten: Kontext der Kündigung, angeblicher
Vertrauensbruch, Suche nach Lösungen S. 9

* Weitere Ungereimtheiten und Fehler finden sich in der mündlichen Präsentation Prof. Kollers auf der Pressekonferenz vom 4.12.2013 sowie in den danach von ihm gegebenen Interviews mit den Medien, z.B. in der NZZ vom 5.12. Vgl. den kritischen Bericht darüber in der NZZ am Sonntag vom 8.12.2013.

| | |
|--|-------|
| 5. Ungerechtfertigte Begründungen der Kündigung: Verletzende Vorwürfe einer Schädigung, Behauptung einer Zerrüttung, Bestreiten von Alternativen | S. 10 |
| 6. Fehlende Untersuchung der Kündigungsmotivation: Politischer Druck, Überreaktion im Rahmen einer Strategie | S. 13 |
| 7. Eigene Bedenken Prof. Kollers | S. 15 |
| Schlussfolgerung | S. 16 |

1. Verworrene und widersprüchliche Rahmenbedingungen der „Stellungnahme“: Aufgabenstellung, Verbindlichkeit, Einschätzungskompetenz des Gutachters

Sowohl die Aufgabenstellung wie auch die Verbindlichkeit der Stellungnahme sind unklar und widersprüchlich. Ebenfalls stellt sich im Dokument mehrfach die Frage, ob und wofür Prof. Koller als zuständig und sachkompetent betrachtet werden kann, nicht zuletzt, weil er selbst diese Frage aufwirft.

1.1 Aufgabenstellung

Die Stellungnahme von Prof. Koller wurde von Rektor a.i. Prof. Jarren mehrfach als eine Untersuchung der „Umstände der Kündigung“ dargestellt. Es wurde nie explizit richtiggestellt, dass es sich beim vorliegenden Text lediglich um eine „Stellungnahme zur Frage der Rechtmässigkeit“ der Kündigung von Prof. Ritzmann handelt. Prof. Koller unterlässt es auch, seine Aufgabenstellung zu Beginn des Textes genauer zu beschreiben, wie es in einer ernsthaften Untersuchung üblich ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung.

1.2 Verbindlichkeit

Die Einschätzung der Verbindlichkeit der Stellungnahme ist widersprüchlich. Entweder handelt es sich um eine blosser Stellungnahme mit geringer Verbindlichkeit, wie der Titel ankündigt, oder aber um ein Gutachten, das eine hohe Verbindlichkeit hat und der selbst gewählten Bezeichnung des Autors als „Gutachter“ (Stellungnahme S. 3, S. 10) entsprechen würde. Entsprechend widersprüchlich bezeichnet Prof. Koller sein Gutachten bei Bedarf als „lediglich eine Meinungsäusserung“ (z.B. NZZ vom 5.12.2013) oder eine „persönliche Einschätzung“ (Brief vom 19.1.2014 an den Rechtsanwalt von Prof. Ritzmann).

1.3. Frage der Einschätzungskompetenz des Gutachters

1.3.1. Unglaubwürdige Hauptaussage

Der grösste Fehler der Stellungnahme besteht darin, dass sich Prof. Koller eine endgültige Bewertung des materiellen Teils der Kündigung anmass, ohne über die Sachlage ausreichend informiert zu sein. Eine Einschätzung des Sachverhalts einzig auf der Basis ausgewählter universitätsinterner Akten und unkritischer Übernahme der einseitigen

und teilweise fehlerhaften Darstellungen und Interpretationen durch die Universitätsleitung, wie unten dargestellt, widerspricht juristischen Grundsätzen diametral.

Die Haupteinschätzung von Prof. Koller:

„Das Verhalten von Prof. Ritzmann steht im Widerspruch zu den gesetzlich verankerten Dienst- und Treuepflichten gegenüber der Arbeitgeberin und verletzt die Schweigepflicht der Bediensteten in schwerwiegender Weise. Sie lieferte damit einen „sachlich zureichenden Grund“ für eine ordentliche Kündigung nach § 18 Abs. 2 PG.“ (Stellungnahme, S. 1)

ist damit unglaubwürdig.

Im Nachhinein rechtfertigt er diese unterlassene Sorgfaltspflicht mit dem eingeschränkten Auftrag der Universitätsleitung: „Ob diese Akten die ganze Wahrheit wiedergeben, hatte ich nicht zu erforschen.“ (Brief vom 19.1.2014 an den Rechtsanwalt von Prof. Ritzmann)

1.3.2. Selbst zugegebene fehlende Kenntnisse und mangelnder Einblick von Prof. Koller

„Es kann und darf nicht sein, dass der Gutachter sein Ermessen an Stelle der zuständigen Instanzen vor Ort setzt. Dafür fehlen ihm die erforderlichen Kenntnisse und der nötige Einblick in die Realien. Der Gutachter hat nur Grenzen aufzuzeigen und anhand von Vergleichsbeispielen Marken zu setzen.“ (Zitat aus der Rede Prof. Kollers anlässlich der Pressekonzferenz vom 4.12.13, im Folgenden PK, 2. Vorbemerkung, 4:20)

Prof. Koller gibt zu, dass sein Kenntnisstand es lediglich zulasse, den juristischen Rahmen der Kündigungsvorwürfe abzustecken sowie Argumente und die Umstände, wie sie entstanden sind, abzuwägen, aber nicht, die „Rechtmässigkeit der Kündigung von Iris Ritzmann“ abschliessend bewerten zu wollen. Genau dies versucht er aber in seiner Stellungnahme.

1.3.3. Ablehnung einer verantwortungsvollen Beurteilung des konkreten Falls

Prof. Koller schreibt selbst, es ginge „bei der Einschätzung des konkreten Falles vorab um Ermessensfragen“, deren Einschätzung „von den zuständigen Instanzen vor Ort“ beurteilt und verantwortet werden müsse, im gleichen Absatz aber behauptet er, die Kündigung sei „rechtlich vertretbar und faktisch begründet“. Er entzieht sich selber die Berechtigung, den konkreten Fall einzuschätzen, und macht trotzdem eine solche absolute Bewertung des Falls:

„Alles in allem ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit Frau Prof. Ritzmann durch das Rektorat der UZH rechtlich vertretbar und faktisch begründet. (...)“ Dem Gutachter sind hier jedoch Grenzen gesetzt. Es geht bei der Beurteilung alternativer Massnahmen und bei der Einschätzung des konkreten Falles vorab um Ermessensfragen. Diese zu beurteilen und zu verantworten ist Sache der zuständigen Instanzen vor Ort.“ (Stellungnahme, S. 9)

* Die ausgelassene Stelle bezieht sich nicht auf die in diesem Abschnitt 1 mit Unterstreichung gekennzeichnete Kündigung, sondern auch die Einstellung im Amt, die erst in Abschnitt 2 abgehandelt wird.

2. Einseitigkeit: Weglassung entlastender Fakten, einseitige und problematische Quellenbasis

Die bewusste Ausblendung des Kontextes und die unkritische Übernahme einseitiger Darstellungen der Universitätsleitung zur Rechtfertigung ihres Handelns, schliesslich die fehlenden Bemühungen um eine unparteiische Quellenbasis belegen die mangelnde Bereitschaft zu einer seriösen Abklärung. Diese Haltung lässt vermuten, dass es bei Prof. Kollers Stellungnahme nicht um eine wirkliche Untersuchung der Rechtmässigkeit der Kündigung ging, sondern im Kern um die nachträgliche Rechtfertigung der Kündigung, an der die Unileitung festhalten will.

2.1. Eingeengter Blickwinkel, Ausblenden des Kontexts und entlastender Fakten

Prof. Koller unterlässt bewusst die Abklärung wesentlicher Rahmenbedingungen, welche Prof. Ritzmann entlasten und die Universitätsleitung belasten. Damit wird verhindert, dass die Vorwürfe gegenüber dem Verhalten von Prof. Ritzmann relativiert oder hinfällig werden.

2.1.1. Weglassung von Argumenten Prof. Ritzmanns zur Entlastung von Prof. Mörgeli

In der Stellungnahme wird verschwiegen, dass Prof. Ritzmann in ihrer Kommunikation mit dem Journalisten Prof. Mörgeli von Vorwürfen entlastet. Nur dadurch kann die Fehleinschätzung aufrecht erhalten werden, Prof. Ritzmann habe „Personen“ geschädigt.

2.1.2. Fehlender Einbezug relevanter Emailinhalte

Prof. Koller bezieht sich in seiner gesamten Rechtfertigung der Kündigung zentral auf die Kommunikation von Prof. Ritzmann mit einem Journalisten des Tagesanzeigers, unterschlägt aber vollständig, dass sie darin im Kern zwei Fehlinformationen korrigierte, die von der Kommunikationsabteilung bzw. der Universitätsleitung an den Journalisten abgegeben worden waren.

2.1.3. Fehlende Untersuchung des effektiven Einflusses Prof. Ritzmanns auf den Artikel

Auch der entlastende Umstand, dass die Recherche des Journalisten weder von Prof. Ritzmann initiiert noch in erkennlicher Weise beeinflusst wurde, wird verschwiegen. Nachweislich haben Ritzmanns Antworten lediglich zur Weglassungen geführt, aber keine neuen Inhalte beigesteuert.

2.1.4. Ausblenden der Verantwortung für die im Artikel kritisierten Zustände

Prof. Koller ignoriert in seiner Einschätzung, dass der beklagenswerte Zustand von Objektsammlung und Museum, den der Journalist beschrieb, aus jahrelangen Fehlentscheidungen der Universitätsleitung hervorging. Damit gelingt es ihm, ein naheliegendes Motiv für das extreme Vorgehen der Universitätsleitung gegen Prof. Ritzmann auszublenden.

2.2. Unkritische Übernahme der Aussagen der Universitätsleitung

2.2.1. Fehlende Einlösung der Forderung Prof. Kollers, eine Kündigung müsse immer die ultima ratio sein

„Unabhängig vom Kündigungsgrund hat sich der Staat als Arbeitgeber an die verfassungsrechtlichen Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns zu halten, insb. das öffentliche Interesse zu wahren und die Verhältnismässigkeit zu beachten. Die Kündigung muss immer die ultima ratio sein: sie muss geeignet sein, das Problem zu lösen; sie muss erforderlich in dem Sinne sein, dass mildere Massnahmen nicht zum Ziele führen; sie muss schliesslich nach Abwägung aller Interessen als angemessen erscheinen.“ (Stellungnahme, S. 2)

Obschon Prof. Koller deutlich macht, dass die Kündigung nur als „ultima ratio“ ausgesprochen werden dürfe, unterlässt er eine kritische Untersuchung der unbeweisbaren und inhaltlich falschen Vorwürfe, welche die Universitätsleitung offenbar als zentrale Kündigungsgründe gegen Prof. Ritzmann vorgebracht hat („mediale Ausbreitung der Affäre um Christoph Mörgeli, Verhinderung der unabhängigen internen Untersuchung, Rufschädigung“, siehe Stellungnahme, S. 1).

2.2.2. Zirkelschluss zur Rechtfertigung der Kündigung

„Den Dokumenten und den Aussagen der Universitätsleitung ist zu entnehmen, dass mildere Massnahmen als die Kündigung zur Lösung der entstandenen Probleme nicht als sachgerecht und nicht als dienlich erachtet wurden.“ (Stellungnahme, S. 3)

Anstatt die Dokumente und Aussagen der Universitätsleitung zu untersuchen, stützt sich Prof. Koller auf die Einschätzung des Arbeitgebers ab und erhebt sie selbst zum Argument. Damit legitimiert die Einschätzung der Universitätsleitung letztlich sich selbst und wird schliesslich als Zirkelschluss zur Bestätigung ihrer Vorgehensweise herangezogen.

2.2.3. Übernahme grober Unterstellungen

Die unkritische Übernahme von groben Unterstellungen der Universitätsleitung gegen Prof. Ritzmann findet an zahlreichen Stellen statt. Insbesondere sei hier auf die kriminalisierende Behauptung einer erfolgten Amtsgeheimnisverletzung verwiesen (3.1. und 4.2.), auf die verletzenden Aussagen, Prof. Ritzmann habe Personen und der Universität Schaden zugefügt (5.1.) sowie auf die abwegige Behauptung einer durch sie verursachten Zerrüttung bzw. eines Konflikts am Arbeitsplatz (5.2.), weshalb eine Rückkehr Prof. Ritzmanns nicht in Frage komme.

2.3. Fehleinschätzungen aufgrund der mangelhaften bzw. problematischen Quellenbasis

2.3.1. Fehlende Überprüfung der Legalität des Zugangs zur Hauptquelle

Prof. Koller untersucht nicht, ob der Datenfluss der Informationen, die zur Kündigung führten (Untersuchungsbericht der Staatsanwaltschaft von Emails eines privaten Mailkontos), überhaupt legal war. Immerhin stellt diese E-mailkorrespondenz die zentrale Datengrundlage für die Rechtfertigung der Kündigung dar.

2.3.2. Verzicht auf Anhörung Prof. Ritzmanns oder Durchsicht ihrer Dokumentation

Prof. Ritzmann wurde bekanntlich nicht angehört, auch ihre Dokumentation wurde nicht verwendet, obschon sie im Vorfeld über den Rechtsdienst jedwede Unterstützung bei der Untersuchung angeboten hatte. Und dies, obwohl der Gutachter in der Pressekonferenz als erste Vorbemerkung zu seiner Präsentation in Bezug auf Entlassungen betonte: *„Sorgfalt im Umgang mit den Fakten und strikte Einhaltung der rechtlichen Schutzbestimmungen sind deshalb oberstes Gebot.“* (PK, 2:35)

2.3.3. Verzicht auf Befragung weiterer involvierter Personen

Auch die Institutsleitung, im besonderen der Lehrstuhlinhaber für Medizingeschichte, der in der relevanten Zeit Vorgesetzter von Ritzmann war, wurde offenbar nicht befragt, auch nicht betreffend eines Vertrauensverlustes und einer Zerrüttung mit dem Vorgesetzten.

2.3.4. Offenbar unterlassenes Studium der Hauptquelle

Prof. Koller stellt Behauptungen auf der Basis des Emailverkehrs zwischen Prof. Ritzmann und Iwan Städler auf, ohne die angeblich vertrauensverletzenden oder schädigenden Passagen inhaltlich umfassend zu benennen. Daten- oder Persönlichkeitsschutz kann kein Grund für diese Unterlassung sein, da Prof. Koller in seiner öffentlichen mündlichen Einleitung am 4.12.13 Inhalte daraus (wenn auch verzerrt) wiedergab (PK 6:35). Ob Prof. Koller überhaupt jemals die Emailkorrespondenz zwischen Prof. Ritzmann und dem Journalisten Städler untersucht hat, ist zu bezweifeln. Höchstwahrscheinlich las er lediglich eine einseitige Vorauswertung von Zitaten, vermutlich die tendenziöse forensische Auswertung der umstrittenen Firma FCS.

Zum Beispiel kann der massive und verletzende Vorwurf von Prof. Koller, Prof. Ritzmann habe der Universität und Privatpersonen Schaden zugefügt (z.B. Stellungnahme, S. 2), eigentlich nur in unkritischer Übernahme der Einschätzung der Universitätsleitung und in Unkenntnis des genauen Wortlauts der Dokumente erfolgt sein. (Zitate vgl. 5.1.)

2.3.5. Fehlende Berücksichtigung offizieller Dokumente

Die Stellungnahme legt den Schluss nahe, dass Prof. Koller weitere wesentliche Dokumente überhaupt nicht wahrgenommen hat. So werden wichtige Argumente des „Rechtlichen Gehörs“ von Prof. Ritzmann in der Stellungnahme nicht einmal erwähnt. Auch die fehlerhafte Darstellung angeblicher Lösungsbemühungen der Universitätsleitung kann nur entstanden sein, ohne die entsprechenden Dokumente zu kennen.

2.3.6. Behauptung eines Konflikts durch Unkenntnis über die dokumentierte, fortdauernde Kooperation Prof. Ritzmanns mit dem Institut

Die Behauptung von Prof. Koller, das Verhältnis der Institutsleitung zu Prof. Ritzmann sei zerrüttet gewesen bzw. es sei ein tiefes Zerwürfnis am Arbeitsplatz vorgelegen, zeigt, dass er offenbar nicht über die dokumentierten wissenschaftlichen Tätigkeiten von Prof. Ritzmann informiert war, die in Kooperation mit dem Institut bzw. der Universität Zürich während ihrer Freistellung stattfanden. (Zitate vgl. 5.2.).

2.3.7. Fehlende Kritik wegen Unkenntnis dokumentierter, andauernder Einschränkung der wissenschaftlichen Tätigkeit Prof. Ritzmanns durch Universitätsleitung und Dekan
Offenbar kannte Prof. Koller auch die ausgedehnte Korrespondenz zwischen dem Rechtsdienst und Prof. Ritzmann nicht. Wäre er in Kenntnis der Auflagen gewesen, mit denen die Universitätsleitung die wissenschaftliche Tätigkeit von Prof. Ritzmann einschränkte, hätte er diese ebenfalls als rechtlich unangemessen dargestellt oder überhaupt deren Angemessenheit abgewogen.

Ebenso wenig kannte Prof. Koller offenbar die wiederholten Bemühungen von Prof. Ritzmann, ihre Lehrveranstaltungen wieder abhalten zu dürfen. Wäre der Gutachter in Kenntnis dieser Unterlagen gewesen, hätte er nicht nur die Titelaberkennung, sondern auch die Verhinderung der Ausübung ihrer Lehrbefugnisse kritisiert. Vor wenigen Tagen teilte ihr der Dekan mit, sie dürfe im anlaufenden Semester wieder unterrichten.

3. Mangelhaftes Verstehen der Sachverhalte: Fehlerhafte Vermischung von Kündigung und Strafverfahren

An mehreren Stellen vermischt Prof. Koller die von der Universitätsleitung genannten Kündigungsgründe mit dem in der Strafuntersuchung vorgebrachten Verdacht gegen Prof. Ritzmann („Amtsgeheimnisverletzung“). Dies zeigt, dass Prof. Koller den Sachverhalt in seiner Grundstruktur nicht ausreichend verstanden hat. Zudem ignoriert er das Grundprinzip der Unschuldsvermutung. Dies ist umso bedeutender, als er in der Stellungnahme explizit auf die Unschuldsvermutung Bezug nimmt (S. 5, 9).

3.1. Vorverurteilung und Kriminalisierung

3.1.1. Vorwegnahme von krimineller Fehlbarkeit und Bestrafung

„Das Fehlverhalten von Prof. Ritzmann wiegt zwar schwer. (...) Sie wird dafür strafrechtlich belangt werden.“ (Stellungnahme, S. 6)

Das Zitat ist eine grobe Unterstellung, strafrechtlich fehlbar gewesen zu sein. Es ist nicht nur eine Vorverurteilung, kriminell gehandelt zu haben, sondern darüber hinaus die Vorausannahme einer Bestrafung.

3.1.2. Vorverurteilung im hängigen Strafverfahren

„Die Amtsgeheimnisverletzung stellt sich auch hier wieder als „Grenzfall“ dar (...)“ (Stellungnahme, S. 7)

„Es sind die Umstände des Falles, die darüber entscheiden, ob ein bestimmtes Delikt (diesfalls die Amtsgeheimnisverletzung) beide Bereiche gleichermassen betrifft (...)“ (Stellungnahme, S. 8, ähnlich auch S. 10)

Prof. Ritzmann wird vorgeworfen, im Strafverfahren um die Herausgabe von Berichten („Amtsgeheimnisverletzung“, „Delikt“, S. 7: „Vergehen“) schuldig zu sein. Die Unschuldsvermutung wird völlig ignoriert. Es findet eine Vermischung zwischen Strafverfahren

und der davon unabhängigen Kündigung statt, womit Prof. Koller Prof. Ritzmann kriminalisiert.

3.2. Begründung der Kündigung mit unsicherem Ausgang des Strafverfahrens

„Alternative und mildere Möglichkeiten wie die Ermahnung, Bewährungsfrist, neue Aufgabenzuteilung, neue Unterstellung, Versetzung sind zwar erwogen, der betrieblichen Schwierigkeiten und des unsicheren Ausgangs des Strafverfahrens wegen jedoch verworfen worden.“ (Stellungnahme, S. 3)

Die Begründung mit dem „unsicheren Ausgang des Strafverfahrens“ ist einerseits sachlich falsch und andererseits ein ungesetzlicher eklatanter Verstoss gegen die Unschuldsvermutung. Prof. Koller unterlässt es, diese Ungesetzlichkeit zu benennen und die Begründung zurückzuweisen.

4. Fehldarstellungen von Sachverhalten: Kontext der Kündigung, angeblicher Vertrauensbruch, Suche nach Lösungen

4.1. Fehldarstellung des Kontextes

4.1.1. Fehlerhafte Darstellung der Hintergründe der Strafanzeige

„Im Zusammenhang mit der Leistungsbeurteilung von Prof. Dr. Christoph Mörgeli (Konservator des Medizinhistorischen Museums und Verantwortlicher der Objektsammlung) durch ein externes Expertenteam kam es zu Amtsgeheimnisverletzungen.“ (Stellungnahme, S. 1)

Schon dieser erste Satz der Stellungnahme Prof. Kollers ist mehrfach unrichtig: Das externe Expertenteam hat keine Leistungsbeurteilung von Prof. Mörgeli durchgeführt, sondern den Zustand der Medizinhistorischen Objektsammlung untersucht. Es ist weiter noch immer strittig, ob es dabei zu Amtsgeheimnisverletzungen kam. Die angeblichen Amtsgeheimnisverletzungen standen schliesslich weder im Zusammenhang mit der Begutachtung der Objektsammlung noch mit der internen Leistungsbeurteilung von Prof. Mörgeli, sondern im Zusammenhang mit einer medialen Berichterstattung über die jahrelangen fragwürdigen beruflichen Leistungen von Prof. Mörgeli.

4.1.2. Fehlerhafte Beschreibung des Akademischen Berichts

„Die Kritik an den Leistungen von Prof. Mörgeli und die im Gutachten aufgezeigten Mängel fanden Eingang in den Jahresbericht 2011 des MHIZ.“ (Stellungnahme, S. 1)

Dies ist unzutreffend, weil im Jahresbericht keine Kritik an den Leistungen von Prof. Mörgeli geübt wurde, sondern der Zustand der Objektsammlung als prekär dargestellt wurde.

4.1.3. Fehlerhafte Begründung der Freigabe des Akademischen Berichts

„Passagen daraus gelangten unerlaubterweise in die Medien, weshalb die Universität im September 2012 diesen Bericht freigab (...).“ (Stellungnahme, S. 1)

Dies ist unzutreffend. Die Universitätsleitung gab den Bericht nicht frei, weil Passagen in die Medien gelangten, sonst hätte sie auch den Expertenbericht freigegeben, was nicht der Fall ist. Die Universität hatte bereits Monate zuvor einem Journalisten bekannt gegeben, dass der Bericht Mitte Oktober 2012 aufgeschaltet würde. Eine erste Freigabe hatte bereits im Mai 2012 stattgefunden.

4.2. Fehldarstellung einer Weitergabe angeblich vertraulicher Informationen und Daten

„Daraus ging hervor, dass sie nachweislich einen Journalisten des Tages-Anzeigers mit vertraulichen Informationen versorgte und ihm zudem ihre Login-Daten zustellte, die diesem den Zugriff auf UZH-Rechner ermöglichten.“ (Stellungnahme, S. 1)

Dies ist eine unhinterfragte Übernahme der Fehldarstellung im Kündigungsschreiben der Universitätsleitung. Im Rekurs durch den Anwalt von Prof. Ritzmann wird ausführlich dargelegt, dass die Informationen weder vertraulich waren, noch ermöglichte Prof. Ritzmann mit den Login-Daten einen allgemeinen „Zugriff auf UZH-Rechner“. Allein schon mit dem Nachlesen der entsprechenden Passage in der Emailkorrespondenz hätte der Sachverhalt im Kontext richtig dargestellt werden können.

4.3. Fehldarstellung einer ernsthaften Lösungssuche der Universitätsleitung

4.3.1. Übernahme einer Fehldarstellung des Auflösungsantrags der UZH

„Die Universität suchte nach einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses.“ (Stellungnahme, S. 1)

Dies ist eine unzutreffende Darstellung und Übernahme der ebensolchen Darstellung von Seiten der UZH-Leitung. Die Universitätsleitung hat es unterlassen, ernsthaft eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu suchen. Der Vorschlag für eine Vertragsauflösung enthielt unzumutbare und letztlich universitätsschädigende Vorschläge. Die Universitätsleitung hat die Kündigung ausgesprochen, während die Stellungnahme von Prof. Ritzmann noch ausstand.

4.3.2. Erwähnung von ungeklärten Gesprächen

„Weitere Gespräche führten zu keinem Ergebnis.“ (Stellungnahme, S. 1)

Es ist unklar, welche Gespräche dies gewesen sein sollten. Prof. Ritzmann wurde weder von Altrektor Prof. Fischer noch von Rektor a.i. Prof. Jarren jemals zu einem Gespräch eingeladen, wogegen sie sich seit April 2013 nachweislich um ein Gespräch mit der Universität bemüht hat.

5. Ungerechtfertigte Begründungen der Kündigung: Verletzende Vorwürfe einer Schädigung, Behauptung einer Zerrüttung, Bestreiten von Alternativen

Eine deutliche Erklärung, worin nun eigentlich der massive Vertrauensbruch, das Fehlverhalten und die Schädigung bestanden haben soll, sucht man in der Stellungnahme

vergebens. Es werden lediglich vage, unzutreffende und widersprüchliche Kündigungsbegründungen genannt.

5.1. Ehrverletzender und unzutreffender Vorwurf, für einen Schaden verantwortlich zu sein, bei gleichzeitigem Zweifel daran

Die Annahme einer Schädigung der Universität durch Prof. Ritzmann ist ebenso abwegig wie diejenige einer Schädigung von Privatpersonen. Diese Vorwürfe bleiben in der Sache vage und inhaltslos. Sie verdrehen die Tatsachen, möglicherweise um von einer Kritik an den für effektiv entstandenen Schaden Verantwortlichen abzulenken. Der Ruf der Universität litt wohl eher unter der jahrelang verzögerten Lösung eines international bekannten Problems, einem dadurch entstandenen Schaden an einmaligen Forschungsmaterialien, den unverhältnismässigen und rechtswidrigen Massnahmen gegen Prof. Ritzmann im Zusammenhang mit ihrer Kündigung.

„Prof. Ritzmann hat durch ihr Verhalten nicht nur der Universität, sondern auch Privatpersonen Schaden zugefügt und das Vertrauensverhältnis zu den Universitätsbehörden schwer erschüttert.“ (Stellungnahme, S. 2f.)

„Es ist davon auszugehen, dass die Amtsgeheimnisverletzung (...) extern grossen Schaden angerichtet (...) hat.“ (Stellungnahme, S. 4)

„(...) wobei davon auszugehen ist, dass das Vergehen von Frau Prof. Ritzmann in erster Linie den inneruniversitären Betrieb gestört, das Ansehen der Universität ramponiert und möglicherweise Drittpersonen Schaden zugefügt hat.“ (Stellungnahme, S. 7)

Die Behauptungen zeigen die voreingenommene Interpretation. Im Gegenteil hat das Handeln von Prof. Ritzmann (es ist n.B. keine Amtsgeheimnisverletzung!) extern keinen Schaden hervorgebracht, sondern – wie sich am Verhindern problematischer Äusserungen im Zeitungsartikel zeigen lässt – grösseren Schaden verhindert.

Die Behauptungen, Prof. Ritzmann habe „das Ansehen der Universität ramponiert“, „nicht nur der Universität, sondern auch Privatpersonen Schaden zugefügt“ bzw. „extern grossen Schaden angerichtet“, erfüllen die Kriterien einer Rufschädigung und ehrverletzenden Falschaussage.

Besonders abwegig ist auch der Vorwurf, Prof. Ritzmann habe den inneruniversitären Betrieb gestört. Eine solche Störung wird nirgends konkretisiert oder nachgewiesen. Im Gegenteil hat sich das gesamte Verhalten von Prof. Ritzmann auch seit der Freistellung dadurch ausgewiesen, betriebliche Abläufe so glatt und effizient wie möglich zu gestalten. Sie engagierte sich nachweislich und mit enormem Einsatz auch nach der gegen ihren Willen erfolgten Einstellung im Amt dafür, den Lehrbetrieb aufrecht zu erhalten, die Betreuung ihrer Masterstudentinnen und anderer wissenschaftlichen Arbeiten zu gewährleisten, unterstützte wissenschaftliche Recherchen und Dienstleistungen sogar mit Aushebungen in der Objektsammlung, um begonnene Projekte erfolgreich zu beenden.

Prof. Koller ist sich der Korrektheit des zentralen Vorwurfs einer massiven Schadenszufügung, der die Rechtmässigkeit der Kündigung legitimieren soll, offenbar selbst nicht

sicher. Nachdem er die angeblichen Schädigungen zunächst als Tatsache im Indikativ bezeichnet, stellt er sie in anderen Passagen aber als Vermutung hin. Dies zeigt, dass auch Prof. Koller selbst von der Beweisführung nicht wirklich überzeugt ist:

„Das Fehlverhalten von Prof. Ritzmann wiegt zwar schwer. Es hat – so wird vermutet – ihrem Kollegen, der Universität und in der Öffentlichkeit grossen Schaden angerichtet.“ (Stellungnahme, S. 6, analoge Aussagen auch S. 7)

5.2. Fälschliche Behauptung eines Vertrauensverlusts oder Konflikts, um damit die Unmöglichkeit einer Weiterbeschäftigung am Institut zu begründen

5.2.1. Behauptung eines schweren Zerwürfnisses am Institut

Die Fernhaltung vom Arbeitsplatz wird mit der falschen Behauptung eines tiefen Zerwürfnisses und nichtssagenden Formulierungen („Verhältnisse am Institut“, „öffentliches Interesse“) begründet.

„Es ist davon auszugehen, dass die Amtsgeheimnisverletzung (...) auch intern zu beachtlichen Zerwürfnissen und Vertrauensverlust geführt hat.“ (Stellungnahme, S. 4)

„Das tiefe Zerwürfnis, die Verhältnisse am Institut und das öffentliche Interesse können aber durchaus Grund genug sein, Prof. Ritzmann vom Arbeitsplatz fernzuhalten.“ (Stellungnahme, S. 9)

Allein schon ein Blick auf die unterzeichnenden Personen des Akademischen Protests (www.akademischerprotest.ch) hätte diese Aussage in Frage gestellt, da sämtliche wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Medizinhistorischen Instituts für die Wiedereinstellung von Prof. Ritzmann Stellung bezogen haben.

5.2.2. Annahme einer Konfliktsituation am Institut

„(...), da die in einer Konfliktsituation am MHIZ begangenen Indiskretionen (...).“ (Stellungnahme, S. 4)

Die Annahme, das Handeln von Prof. Ritzmann sei einer Konfliktsituation am Institut entsprungen, entbehrt jeglicher Grundlage. Prof. Koller konstruiert hier eine Konfliktsituation, die es nicht gegeben hat, möglicherweise um damit das Handeln der Universitätsleitung (Fernhaltung vom Arbeitsplatz) im Nachhinein zu rechtfertigen.

5.2.3. Behauptung eines Vertrauensverlustes

„Nach Aussagen der Universitätsleitung steht der durch das Verhalten von Prof. Ritzmann herbeigeführte Vertrauensverlust fest; er sei von der Institutsleitung, dem Dekanat und dem Rektorat in Kenntnis aller Umstände bestätigt worden.“ (Stellungnahme, S. 3)

Der Vertrauensverlust ist weder durch die für Prof. Ritzmann relevante Institutsleitung noch durch das Dekanat bestätigt, und schon gar nicht von Prof. Ritzmann herbeigeführt. Im Gegenteil zeigt die anhaltende Zusammenarbeit, dass dort bei den relevanten Kooperationspartnern im Institut kein Vertrauensverlust vorliegt. Zudem war und ist die Institutsleitung offensichtlich nicht, wie behauptet, „in Kenntnis aller Umstände“. Das Ver-

trauensverhältnis zur interimistischen Leitung seit dem 16.11.2012 ist überdies irrelevant, da ab dem 1.2.2014 wieder der vormalige Institutsdirektor das Institut leiten wird.

5.2.4. Fragliche Position der interimistischen Institutsleitung

„Sie (die Universitäts- und Institutsleitung) bestehen auf der Kündigung und erachten eine Weiterbeschäftigung am bisherigen Ort als kontraproduktiv und unzumutbar.“ (Stellungnahme, S. 6)

Es ist überaus zweifelhaft, ob die Institutsleitung auf einer Kündigung besteht. Ebenfalls wird bezweifelt, ob sie eine Weiterbeschäftigung von Prof. Ritzmann am Institut als kontraproduktiv und unzumutbar bezeichnet. Der Umstand, dass Prof. Ritzmann auch während ihrer Freistellung Projekte am Institut selber betreut hat (SNF-Projekt, Ausstellungsvorhaben, von Rektor Prof. Fischer ausdrücklich befürwortet), widerlegt die Aussage der Unmöglichkeit einer Weiterbeschäftigung am Institut. Auch hier gilt, dass nur die ab dem 1.2.2014 wieder zuständige Institutsleitung massgebend sein kann.

5.3. Kündigungsrechtfertigung durch angebliches Fehlen von Alternativen

„Alternative und mildere Möglichkeiten wie die Ermahnung, Bewährungsfrist, neue Aufgabenzuteilung, neue Unterstellung, Versetzung sind zwar erwogen, der betrieblichen Schwierigkeiten und des unsicheren Ausgangs des Strafverfahrens wegen jedoch verworfen worden.“ (Stellungnahme, S. 3)

Die Argumentation legitimiert die rechtswidrige Unterlassung personalrechtlich vorgegebener Massnahmen (Bewährungsfrist) aus sich selbst heraus ohne eine nachvollziehbare Begründung. Es kann auch keine „betrieblichen Schwierigkeiten“ für all diese Massnahmen geben. Insbesondere hätte eine Versetzung problemlos erfolgen können.

6. Fehlende Untersuchung der Kündigungsmotivation: Politischer Druck, Überreaktion im Rahmen einer Strategie

Wenn die Leitung einer mächtigen Institution mit unglaublich scharfen und – wie auch Prof. Koller feststellt – unrechtmässigen Mitteln gegen eine langjährige geachtete Mitarbeiterin vorgeht, hätte in einer Untersuchung der Umstände der Kündigung, wie sie von der Universitätsleitung in Aussicht gestellt wurde, die Motivation hierfür zwingend untersucht werden müssen. Die Universitätsleitung stand deshalb unter massiver Kritik, und es wurden verschiedene Motive öffentlich diskutiert, was u.a. zur Einleitung dieser Untersuchung führte. Diese Motive wurden nicht untersucht.

6.1. Politische Motivation

6.1.1. Fehlende Untersuchung eines politischen Drucks, der zur Kündigung führte

Der öffentlich geäusserte und mit Indizien, u.a. dem Kündigungszeitpunkt, belegte Vorwurf, die Kündigung sei durch politischen Druck motiviert gewesen, hatte u.a. Anlass zur vorliegenden Untersuchung gegeben. Dennoch verfolgt Prof. Koller diesen Verdacht

überhaupt nicht, kann aber auch keinen anderen triftigen Grund für den Zeitpunkt der Kündigung vorbringen.

6.1.2. Fehlende Untersuchung der Preisgabe von Prof. Ritzmann als Bauernopfer

Ebenso wird an keiner Stelle die Sichtweise untersucht, ob die Kündigung ein Bauernopfer der Universitätsleitung als Reaktion auf den nachweislichen, auch öffentlich geäußerten massiven politischen Druck von Seiten Prof. Mörgelis sowie mehrerer Parteigänger bis zum Parteipräsidenten hinauf gewesen sein könnte. Gerade die vom Gutachter selbst kritisierte Überreaktion von Seiten der Universitätsleitung und die in der Stellungnahme vage und widersprüchlich gebliebenen Kündigungsgründe sind ein deutliches Indiz hierfür.

6.2. Kündigung als extreme und emotional geleitete Überreaktion

6.2.1. Fehlende Untersuchung, warum es zu den als unrechtmässig erkannten Kündigungsmodalitäten kam

In keiner Weise sucht Prof. Koller nach der Ursache der ausdrücklich in der Stellungnahme attestierten und von der Universitätsleitung zugegebenen Überreaktion bei den unverhältnismässigen Kündigungsmodalitäten. Auch das von Prof. Koller so eingeschätzte extreme Ausreizen des Ermessensspielraums, von dem er sich selbst distanzieren wird nicht nach den Hintergründen untersucht. Die Offenlegung der Motive aber könnte die gesamte Kündigung in ein anderes Licht stellen, beispielsweise als ein Ablenken von selbst verantworteten Fehlern der Universitätsleitung, um so die jahrelangen Missstände zu verdecken.

6.2.2. Fehlende Kontextualisierung der Kündigung als logischer Einzelschritt im Rahmen eines strategischen Gesamtplans

Es bleibt ohne Erwähnung, dass die unrechtmässigen Kündigungsmodalitäten in einem logischen Zusammenhang mit einer Kette weiterer Überreaktionen seitens der Universitätsleitung stehen: der übereilten Massnahme einer Anzeigeerstattung nach einer entsprechenden Forderung Prof. Mörgelis – und dies trotz zugegebener Fraglichkeit des Tatbestands einer Amtsgeheimnisverletzung; dem Unterlassen von Schutzmassnahmen gegenüber ihrer Mitarbeiterin gegen öffentliche Diffamierungen; der eigenen aktiven Herabsetzung von Prof. Ritzmann in internen und externen Mitteilungen in Form unzutreffender Vorwürfe und der Einschränkung ihrer akademischen Tätigkeit; der aktiven, anhaltenden und damit systematischen Verweigerung eines Dialogs; den persönlich einengenden und die Wissenschaftsfreiheit beschneidenden Vorschriften bei ihrer weiteren wissenschaftlichen Tätigkeit; der Isolierung von Universitätskollegen, das Vorenthalten von Informationen, z.B. des Gutachtens über die Doktorandenbetreuung am Institut oder über die Kündigungsumstände bzw. die Pressekonferenz darüber, die sich konkret auf die Untersuchung ihrer arbeitsrechtlichen Situation bezog.

Leider reiht sich auch die vorliegende Stellungnahme von Prof. Koller als weiteres Glied in die Kette dieser unverhältnismässigen Handlungsweisen ein, deren Sinn letztlich nur im Kontext einer Gesamtstrategie liegen kann.

7. Eigene Bedenken Prof. Kollers

An mehreren Stellen scheinen freilich auch deutliche Zweifel Prof. Kollers an der bislang nicht korrigierten Vorgehensweise der Universitätsleitung durch, die den gezogenen Schlussfolgerungen eigentlich entgegenstehen.

7.1. Distanzierung von Entscheidungen der Universität

Prof. Koller distanziert sich von den Entscheidungen der Universitätsleitung mit dem Hinweis auf deren Ermessensspielräume und eigene Verantwortung für ihre Entscheidung.

„Dem Gutachter sind hier jedoch Grenzen gesetzt. Es geht bei der Beurteilung alternativer Massnahmen und bei der Einschätzung des konkreten Falles vorab um Ermessensfragen. Diese zu beurteilen und zu verantworten ist Sache der zuständigen Instanzen vor Ort.“ (Stellungnahme, S. 9)

7.2. Zweifel an der Rechtmässigkeit der dauernden Einstellung im Amt

Prof. Koller stellt auch ganz konkrete Massnahmen wie die andauernde Einstellung im Amt in Frage, indem er vorbringt, sie könne auch als „unrichtige Handhabung des Ermessens“ gewertet werden.

„Eine Beurlaubung zur Weiterbildung, die Möglichkeit zur Heimarbeit, die Versetzung an ein anderes Institut (um nur einige Beispiele zu nennen) sind meines Wissens nicht geprüft worden. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit (Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit) muss deshalb die andauernde Einstellung im Amt zumindest hinterfragt werden. Eine Rechtsverletzung (Ermessensüberschreitung oder Ermessensmissbrauch) ist freilich nicht erkennbar, es könnte sich höchstens um eine unrichtige Handhabung des Ermessens handeln.“ (Stellungnahme, S. 4)

Gemäss Prof. Koller könnte der Verzicht auf eine fristlose Kündigung darüber hinaus

„als Indiz gewertet werden, dass kein derart gravierender Vertrauensverlust vorlag, dass die Weiterbeschäftigung von Prof. Ritzmann und die Rückgängigmachung der Einstellung im Amt nicht hätte geprüft werden müssen“. (Stellungnahme, S. 4)

7.3. Indirekt formulierte Zweifel an der Angemessenheit der Kündigung durch Nennung von Alternativen und bzw. der Möglichkeit einer Wiederanstellung

Prof. Koller äussert indirekt Zweifel daran, ob die Kündigung eine „adäquate und angemessene Massnahme“ gewesen sei. Er weist explizit darauf hin, dass alternative personalrechtliche Entscheidungen möglich gewesen wären und regt sogar eine Wiederanstellung von Prof. Ritzmann an.

„Damit ist freilich noch nicht gesagt, ob die Kündigung auch als adäquate und angemessene Massnahme zu betrachten ist. Von aussen gesehen scheint die Kündigung nur eine der möglichen Massnahmen. Alternative und mildere Möglichkeiten wie die Ermahnung, Bewährungsfrist, neue Aufgabenzuteilung, neue Unterstellung, Versetzung sind zwar erwo-gen, der betrieblichen Schwierigkeiten und des unsicheren Ausgangs des Strafverfahrens wegen jedoch verworfen worden.“ (Stellungnahme, S. 3)

„Prof. Ritzmann hat nach geltendem Recht keinen Anspruch auf Wiedereinstellung und Weiterbeschäftigung an der bisherigen oder an einer neuen Stelle (auch wenn die Kündigung nicht rechtmässig erfolgt sein sollte). Das schliesst nicht aus, dass eine Weiterbeschäftigung später (dh. wohl erst nach Abschluss des Strafverfahrens) unbefangen ge-prüft werden könnte. Nach einer solchen Lösung müsste einvernehmlich gesucht wer-den. .“ (Stellungnahme, S. 6)

7.4. Zweifel an der Rechtmässigkeit der Kündigung überhaupt

Wie bereits unter 5.1. ausgeführt, äussert Prof. Koller indirekt Zweifel am Hauptvorwurf gegen Prof. Ritzmann, sie habe der Universität, Privatpersonen oder der Öffentlichkeit schweren Schaden zugefügt, mit Äusserungen wie „so wird vermutet“, „möglicherweise“.

Schliesslich äussert Prof. Koller sogar Zweifel an der Rechtmässigkeit des Vorgehens, da die im Personalgesetz vorgesehenen Vorgaben von der Universitätsleitung nicht angewendet wurden. Prof. Koller zweifelt, ob die Kündigung ohne Mitarbeiterbeurteilung überhaupt hätte durchgeführt werden können.

„Schliesslich muss auch hinterfragt werden, ob vor der Kündigung wegen „unbefriedigenden Verhaltens“ (§ 19 PG) nicht eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt und eine Bewäh-rungsfrist hätte eingeräumt werden müssen. Es gibt Gründe dafür und dagegen.“ (Stel-lungnahme, S. 3)

Schlussfolgerung

Angesichts der zahlreichen Unzulänglichkeiten in der Argumentation und der Zweifelhaftigkeit seiner Schlussfolgerungen kann die vorgebrachte Stellungnahme Prof. Kollers, deren rechtliches Gewicht und Verbindlichkeit er selbst in Frage stellt, nicht zur Rechtfertigung der Kündigung von Prof. Ritzmann herangezogen werden.

Zürich, 25. Januar 2014

gez. Prof. Dr. Iris Ritzmann